

HM Lell
Veranstalter
Kasse
Hauptamt

**Antrag zur Abhaltung einer Veranstaltung im
Stiftskeller**

Datum der Veranstaltung	
Uhrzeit, d.h. von...bis ca. ...	
Aufbau / Proben	
Teilnehmerzahl (Besucherzahl)	
Art der Veranstaltung	
Veranstalter (Name, Anschrift des Verantwortlichen)	
Telefon-Nr. unter der man den Verantwortlichen tagsüber erreichen kann	

- mit Bewirtschaftung
- ohne Bewirtschaftung (nur preisrelevant für örtl. Vereine)
- mit Musikanlage (Funkmikro, CD-Player, Cassettendeck) = zuzüglich 20,00 €

Mit der Benützung des Stiftskellers werden die Bestimmungen der Benutzungs-, sowie der Gebührenordnung für den Stiftskeller Oberstenfeld anerkannt. Der Veranstalter verpflichtet sich, daß kein unzumutbarer Lärm entsteht, der die Nachtruhe der benachbarten Anwohner stört.

Diese Regelung ist Vertragsbestandteil gem. § 13 Abs. 4 der Benutzungsordnung für den Stiftskeller.

Telefon des Hausmeisters, Herr Lell, 07062 / 55 12

.....
Unterschrift Antragsteller / Datum

(Bitte Rückseite dieses Schreibens beachten !)

- Nicht durch den Antragsteller auszufüllen -

Antrag genehmigt:

Oberstenfeld, den.....

Durchführung einer Veranstaltung im Stiftskeller

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich darauf hingewiesen wurde, dass im Stiftskeller Musikanlagen so zu betreiben sind, dass eine Belästigung der Bewohner der darüberliegenden Wohnungen ausgeschlossen ist. **Dabei müssen die Fenster geschlossen sein.**

Ab 1.00 Uhr ist die Musik nur noch in Zimmerlautstärke zulässig.

Musikanlagen über 100 Watt und Lichnanlagen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass eine Lärmbelästigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Außerdem ist der Hausmeister oder ein sonstiger Verantwortlicher der Gemeinde berechtigt, die Veranstaltung zu beenden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Benützung der Zapfanlage ein Unkostenbeitrag von 25,- € für die Reinigung zu entrichten ist.

Vor der Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von **250,- €** zu entrichten. Bei einem groben Verstoß gegen die Benutzungsordnung wird die Kautionshöhe einbehalten. Außerdem ist die Gemeinde berechtigt eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von **500,- €** festzusetzen.

Oberstenfeld, den

.....
Veranstalter

Bei der Schlüsselübergabe ist dem Hausmeister der Nachweis über die geleistete Zahlung zu erbringen.